Fachkräfte binden durch die Aktivrente

Steuertipp. Rentnerinnen und Rentner, die weiterarbeiten wollen, kommen seit Anfang dieses Jahres in den Genuss einer Steuerbefreiung. Auch Zahnarztpraxen können profitieren.

Autorin: Martina Schäfer

„Wer rastet, der rostet" – so lautet ein altes Sprichwort. Getreu diesem Motto überlegen immer mehr Menschen, im Rentenalter zumindest zeitweise weiterzuarbeiten. Zusätzliche Anreize soll die neue Aktivrente schaffen. Erreicht sie das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel, dürften Zahnärzte als Arbeitgeber ein wenig aufatmen, da ihnen erfahrene Fachkräfte dann länger erhalten bleiben, was für Erleichterung angesichts des Personalmangels sorgen kann.

Was steckt dahinter?

Bei der Aktivrente handelt es sich um einen Steuerfreibetrag in Höhe von 2.000 Euro. Die Regelung trat am 1. Januar in Kraft. Nutzen können sie alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben und nichtselbstständig beschäftigt sind. Außerdem muss der Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge oder Beitragszuschüsse zu berufsständischen Versorgungswerken entrichten.

Nur für eine einzige Beschäftigung nutzbar

Gewährt wird die Aktivrente als monatlicher Freibetrag. Wer allerdings aufgrund von Teilzeit weniger verdient, kann einen nicht ausgeschöpften Betrag weder vor- noch zurücktragen lassen. Dies gilt ebenfalls, wenn die Höhe der monatlichen Arbeitseinkünfte schwankt. Auch eine nachträgliche Anrechnung im Rahmen der jährlichen Einkommensteuerveranlagung ist nicht möglich. In der Praxis bedeutet das: Erhält ein Mitarbeiter monatlich ein Gehalt von 2.200 Euro, sind 2.000 Euro davon steuerfrei. Nur bei dem übersteigenden Betrag von 200 Euro handelt es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Begünstigte Einnahmen

Die Steuerbefreiung wird ausschließlich auf laufende und einmalige Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit gewährt. Dies umfasst Barlohn genauso wie Sachlohn. Gewährte Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld bleiben ebenfalls steuerfrei, solange sie im Rahmen des Monatsfreibetrags von 2.000 Euro liegen. Das Gleiche gilt für Nachzahlungen, wenn sie Zeiträume betreffen, für die bereits Anspruch auf Aktivrente bestand. Alle darüber hinaus erhaltenen Einnahmen stellen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Nicht begünstigt sind Zuwendungen bei Betriebsveranstaltungen und Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung. Ausgeschlossen sind außerdem Leistungen, die sich auf Zeiträume beziehen, bevor die Voraussetzungen für die Aktivrente erfüllt wurden. Erhalten Arbeitnehmer zum Beispiel eine Abfindung oder eine Nachzahlung aus ihrer Beschäftigung vor Erreichen der Regelaltersgrenze, fallen diese nicht unter den Steuerfreibetrag.

Bei Arbeitsplatzwechsel

Arbeitende Rentner dürfen die Aktivrente im Lohnsteuerabzugsverfahren nur im Rahmen einer einzigen Beschäftigung nutzen, auch wenn sie gleichzeitig für mehrere Arbeitgeber tätig sind. Um Haftungsrisiken für die Zahnärztin oder den Zahnarzt auszuschließen, sollte diese/dieser sich bestätigen lassen, dass der Freibetrag nur bis zum Vormonat bei einem anderen (vorherigen) Arbeitsverhältnis berücksichtigt wurde.

Regelaltersgrenze ist Voraussetzung

Zwingende Voraussetzung für die Begünstigung im Rahmen der Aktivrente ist, dass die Fachkraft die vom Gesetzgeber festgelegte Regelaltersgrenze erreicht hat. Dabei handelt es sich um das Alter, in dem Arbeitnehmer abschlagsfrei in Rente gehen können. Diese Grenze wurde in der Vergangenheit stufenweise angehoben. Für alle Geburtsjahrgänge von 1964 an liegt sie bei 67 Jahren. Wer vorzeitig in Rente geht, hat demnach keinen Anspruch auf eine Aktivrente.

Entsprechend können seit Anfang 2026 nur Personen davon profitieren, die bis einschließlich 1958 geboren wurden. Jüngere wachsen erst nach und nach in die Berechtigung hinein. So gilt zum Beispiel, dass der Jahrgang 1959 die Regelaltersgrenze mit 66 Jahren und 2 Monaten erreicht. Die Geburtsmonate November und Dezember 1959 konnten daher erst von Februar/März 2026 an in den Genuss der Aktivrente kommen. Beim Geburtsjahr 1960 sind 66 Jahre und 4 Monate bis zum Erreichen der Regel-

© StudioLaMagica – stock.adobe.com

altersgrenze erforderlich, sodass die im Dezember Geborenen erst von April 2027 an Anspruch haben werden.

Ehemals Selbstständige können profitieren

Beim Anrecht auf die Aktivrente kommt es allerdings nicht darauf an, welchen Status die arbeitenden Rentner in ihrem bisherigen Berufsleben hatten. Das bedeutet: Auch Menschen, die in der Vergangenheit selbstständig oder verbeamtet waren, können profitieren. Dies gilt damit auch für Zahnärzte mit ehemals eigener Praxis, die nun angestellt bei Kollegen arbeiten. Das heißt, über die Berechtigung zur Aktivrente entscheidet lediglich, in welcher Form eine Tätigkeit im Rentenalter ausgeübt wird.

Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung

Steuerfrei sind die Einnahmen des arbeitenden Rentners zudem nur, wenn der Arbeitgeber weiterhin Beiträge in die gesetzliche oder in die knappschaftliche Rentenversicherung einzahlt für den vollbeschäftigten Ruheständler oder den Midijobber mit einem Gehalt zwischen 603,01 Euro und 2.000 Euro. Gleichgestellt sind außerdem Zahlungen zu berufsständischen Versorgungswerken, sodass angestellt weiterarbeitende Zahnmediziner ebenso von der Aktivrente profitieren können.

Beschäftigen Zahnarztpraxen Rentner im Umfang eines Minijobs mit einem Gehalt bis zu 603 Euro, sind diese grundsätzlich nicht im Rahmen der Aktivrente begünstigt. Denn in diesem Fall zahlt der Arbeitgeber pauschale Sozialversicherungsbeiträge. Dabei kommt es auch nicht darauf an, wie die Pauschalierung erfolgt.

Kritik am Ausschluss Selbstständiger

Nach den aktuellen Regelungen zur Aktivrente sind Selbstständige davon ausgenommen. Das heißt, Zahnärzte, die ihre eigene Praxis weiter betreiben, kommen nicht in den Genuss des Steuerfreibetrags. Da zahlreiche selbstständig Tätige nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiterarbeiten, sieht der Gesetzgeber keinen Bedarf für zusätzliche Anreize. Einige Experten sehen darin allerdings einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz und damit gegen das Grundgesetz. Klagen wurden bereits angekündigt.

Der 130. Deutsche Ärztetag positionierte sich ebenfalls entsprechend. Die Delegierten forderten, dass auch Ärztinnen und Ärzte in eigener Praxis in den Genuss des Steuerfreibetrags kommen, zumal vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels ihr Verbleib im Berufsleben über das reguläre Rentenalter hinaus von großer Bedeutung für die Gesellschaft ist. ■

© Ohlidea Briegel

Martina Schäfer (Dipl.-Kauffrau)
Wirtschaftsjournalistin

ANZEIGE

CGM XDENT
Zahnarztinformationssystem

PRAXIS-GRÜNDUNG MIT CGM XDENT

Maximale Effizienz, minimale Kosten vom ersten Tag an – mit nur einer Software.

6 Monate SaaS geschenkt!

cgm.com/dental-praxisstart

LDM-910_XDT_0226_NME